

## **Schenkung Streuobstbaum aus dem Förderprogramm „Streuobst für alle!“**

### **Vorbemerkung:**

Aufgrund des Förderprogrammes des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Fördermittelgeber) können Streuobstbäume kostenlos an Bürger (Beschenkte) ausgegeben werden. Zwischengeschaltet sind aber z. B. Vereine oder Kommunen (Schenker), die eine Bündlerfunktion übernehmen und antragsberechtigt sind, wie beispielsweise Obst- und Gartenbauvereine.

Je Baum ist ein separater Schenkungsvertrag auszufüllen.

## **Schenkungsvertrag**

Zwischen der Gemeinde Oberdachstetten

vertreten durch Moßmeyer, Andreas, 3. Bürgermeister [Name, Vorname, Funktion]

nachfolgend Schenker genannt

und

\_\_\_\_\_ [Name, Vorname]  
nachfolgend Beschenkte genannt

wird folgender Schenkungsvertrag geschlossen:

1. Die Gemeinde Oberdachstetten als Schenker ist aus den Bestimmungen zum Förderprogramm verantwortlich für die Einhaltung der Zweckbindungsfrist. Die Zweckbindungsfrist beträgt 12 Jahre ab der Auszahlung der Fördermittel. Werden die Streuobstbäume nicht ordnungsgemäß an dem mit dem Schenker vereinbarten Standort unmittelbar eingepflanzt oder die Streuobstbäume innerhalb der Zweckbindungsfrist von 12 Jahren entfernt, so wird die Zuwendung im Regelfall zurückgefordert.

Mit diesem Vertrag kommen die Vertragsparteien überein, dass der Rückforderungsanspruch an den Beschenkten weitergegeben wird, falls dieser die Streuobstbäume nicht ordnungsgemäß an dem mit dem Schenker vereinbarten Standort unmittelbar einpflanzt oder die Streuobstbäume innerhalb der Zweckbindungsfrist von 12 Jahren entfernt.

2. Der Schenker schenkt dem Beschenkten einen Streuobstbaum der Sorte \_\_\_\_\_ aus dem Förderprogramm „Streuobst für alle“. Der Beschenkte nimmt diese Schenkung an.
3. Der Schenker übergibt den Streuobstbaum bzw. die Streuobstbäume gemäß Ziffer 2 an den Beschenkten zum \_\_\_\_\_ [DATUM]. Diese Übergabe dient der Bewirkung der versprochenen Leistung.
4. Die Schenkung steht unter der Auflage, dass der Beschenkte den Streuobstbaum bzw. die Streuobstbäume ordnungsgemäß an dem mit dem Schenker vereinbarten Standort unmittelbar einpflanzt und innerhalb der Zweckbindungsfrist von 12 Jahren nicht entfernt.
5. Sofern gegen die unter Ziffer 4 genannte Auflage seitens des Beschenkten verstoßen wird und der Streuobstbaum nicht ordnungsgemäß an den mit dem Schenker vereinbarten Standort unmittelbar eingepflanzt oder die Streuobstbäume innerhalb der Zweckbindungs-

frist von 12 Jahren entfernt werden, ist der Beschenkte verpflichtet, 45 Euro an den Schenker zu bezahlen. Der Beschenkte hat in diesem Fall auch sämtliche darüberhinausgehende Ansprüche des Fördermittelgebers aus dem Verstoß gegen die Auflage zu tragen.

- 6. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon unberührt.
- 7. Dieser Vertrag wird in einfacher Ausfertigung erstellt. Der Beschenkte kann sich im Nachgang eine Kopie im Rathaus abholen.


Schenker/ Gemeinde Oberdachstetten:

Moßmeyer, Andreas, 3. Bgm.

Name, Vorname, Funktion

Rathausstraße 7  
91617 Oberdachstetten

Anschrift

Oberdachstetten, 

Ort, Datum



Unterschrift

Beschenkte:



Name, Vorname



Anschrift



Ort, Datum



Unterschrift

**Ergänzende Erklärung des Beschenkten:**

Ich verpflichte mich binnen 2 Wochen ab dem heutigen den o.g. Baum auf dem folgenden, in meinem Eigentum stehenden Grundstück einzupflanzen.



Straße, Hausnummer



Flur Nr.



Gemarkung



Name, Vorname



Datum



Unterschrift